

An die Grundbuchämter und die im Kanton Bern
praktizierenden Ingenieur-Geometer

NACHFUEHRUNG DER TRIANGULATIONS- UND NIVELLEMENTSFXPUNKTE IM
VERMESSUNGSWERK UND ANMERKUNG DER TRIANGULATIONSPUNKTE IM GRUNDBUCH

1. Allgemeines

- 1.1 Das Vermessungsamt des Kantons Bern besorgt die Nachführung und den Unterhalt der Triangulations- und Nivellementsfixpunkte gemäss Art. 2 der eidg. Weisungen vom 14. 3. 1932.
- 1.2 Die heute noch vorhandenen Punkte der alten, vor 1910 erstellten Triangulationen werden nicht nachgeführt.
- 1.3 Sämtliche an Triangulations- und Nivellementsfixpunkten festgestellten Beschädigungen sowie allfällige Gefährdungen derselben sind dem Vermessungsamt des Kantons Bern zu melden.
- 1.4 Auf den vom Nachführungsgeometer abgegebenen Grundbuchplankopien müssen die vorhandenen Triangulations- und Nivellementsfixpunkte enthalten sein.

2. Nachführung im Vermessungswerk

- 2.1 Der Nachführungsgeometer erhält vom kantonalen Vermessungsamt durch Zustellen eines neuen Versicherungsprotokolles Kenntnis von einer ausgeführten Mutation.
- 2.2 Das alte, durch die Mutation ungültig gewordenene Protokoll ist zu vernichten.
- 2.3 Sämtliche, von der Mutation betroffenen Bestandteile des Vermessungswerkes sind ohne besonderen Auftrag nachzuführen. Die Aenderungen im Vermessungswerk sind nach den Richtlinien des Handbuches 2 (Kapitel 7 und 8.1) auszuführen.
- 2.4 Die Kosten für diese Nachführungsarbeiten fallen zu Lasten der Gemeinden. Die Entschädigung erfolgt nach den geltenden Regieansätzen. Die Kosten sind in die jährliche Kostenzusammenstellung aufzunehmen.

3. Anmerkung im Grundbuch

- 3.1 Nach Art. 86, Absatz 3 des EG zum ZGB sind Vermessungszeichen auf Begehren des Bundesamtes für Landestopographie oder des kantonalen Vermessungsamtes im Grundbuch anzumerken. Angemerkt werden nur Triangulationspunkte. Auf die Anmerkung der Nivellementsunkte und der Basispunkte wird verzichtet.
- 3.2 Die Anmerkung erfolgt durch die Bezeichnung "Triangulationspunkt". Auf den Eintrag der Punktnummer wird verzichtet. Falls mehrere Punkte auf einem Grundstück liegen, wird die Anzahl angegeben, z.B. "4 Triangulationspunkte".
- 3.3 Die Grundbuchverwalter werden ermächtigt, die noch eingetragenen Punktnummern bei sich bietender Gelegenheit zu streichen.

4. Zuständigkeit für die Meldung ans Grundbuch

- 4.1 Kantonales Vermessungsamt:
Bei Neupunkten, Punktverlegungen, Aufhebung von Punkten. Meldung mit separatem Formular.
- 4.2 Kreisgeometer / städtische Vermessungsämter:
Bei Grenzänderungen, Zusammenlegungen mit der Messurkunde.

Bern, den 6. Februar 1981
(Ergänzungen April 1987)

Der Grundbuchinspektor:


Widmer

Der Kantonsgeometer:


Schneeberger